



*Maßnahmen bündeln und Wirkung verstärken:*

# *Das Kompensationskonzept Neukirchen-Vluyn*

*Die Verknüpfung landschaftsplanerischer  
Instrumente*

**Stadt Neukirchen-Vluyn**

Planungsamt /

Tiefbau- und Grünflächenamt

*Bearbeitung*

Ludwig Knoblach

Michael Harig

*unter Mitarbeit von*

Britta Kaiser, Ursula Seemann,  
Ralf Eccarius & Wolfgang Strietzel

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangssituation</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Vorgaben für ökologische Vernetzungen.....	4
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung auf Flächennutzungsplanebene.....	5
2.3	Städtebauliche Leitlinien in Neukirchen-Vluyn für Kompensationsflächen.....	6
2.4	Zielkonzept NV .....	7
2.5	Kompensationsflächen: Zufall oder gezielte Suche.....	7
2.6	Angebot an Investoren.....	8
2.7	Interessen- und Nutzungskonflikte.....	9
<b>3</b>	<b>Ziele</b> .....	<b>10</b>
3.1	Verbindung und Vernetzung von Biotopen.....	10
3.2	Ökologische Netzstruktur über das gesamte Stadtgebiet.....	10
3.3	Geeignete Standorte für eingriffserne Kompensationsflächen.....	11
3.4	Berücksichtigung der originären Nutzungen im Freiraum.....	12
3.5	Hohe Effizienz bei geringer neuer Flächenbeanspruchung .....	13
3.5.1	Biotopverbund .....	13
3.5.2	Mehrfachnutzen der Eingriffsregelung .....	13
3.5.3	Hochflexibler Umgang mit Flächenvorhaltung bei stadtgebietsweitem Konzept .....	14
3.6	Positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	15
<b>4</b>	<b>Planerische Vorarbeiten</b> .....	<b>16</b>
4.1	Landschaftsplan .....	16
4.2	Flächennutzungsplan.....	16
4.3	Freiflächenplan .....	17
4.4	Öko-Konto Neukirchen-Vluyn.....	17
4.5	Landschaftspark NiederRhein.....	18
<b>5</b>	<b>Identität des Kompensationskonzeptes NV</b> .....	<b>19</b>
<b>6.</b>	<b>Umsetzung</b> .....	<b>21</b>
6.1	Maßgaben .....	21
6.2	Verortung der Kompensationsflächen .....	21
6.3	Prioritäten der Eignungsräume .....	22
6.4	Qualifizierung der Eignungsräume.....	23
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Quellen und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>31</b>

---

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>BNatSchNeuregG</b>	Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften
<b>DGK</b>	Deutsche Grundkarte
<b>FFH</b>	Flora-Fauna-Habitat
<b>IVU</b>	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
<b>LG NW</b>	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
<b>MSPE-Flächen</b>	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
<b>NV</b>	Neukirchen-Vluyn
<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung

---

## 1. EINLEITUNG

Vor allem in den vergangenen Jahren konnte beobachtet werden, wie naturschutzrechtliche Vorgaben ausgeweitet und auch in anderen Rechtsgebieten deutlicher verankert wurden. So hatte die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchNeuregG) vom 25.03.2002 u. a. zum Inhalt, dass die Länder eine Biotopvernetzung schaffen müssen. Überdies zeigt auch das Baugesetzbuch (BauGB) nach der Novellierung vom 27.07.2001 eine stärkere Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange. Beispielsweise wurde mit dem § 2a der Umweltbericht in das BauGB aufgenommen. Mit der Novellierung des BauGB (EAG Bau) im Jahr 2004 wird zudem die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bauleitpläne gefordert.

Alleine diese Beispiele zeigen, dass es eine Vielzahl von natur- und umweltschutzrechtlichen Vorgaben zur Daseinsvorsorge / Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen – und zwar nicht nur auf Bundesebene – gibt. Ihnen steht ein ebenso umfangreicher Katalog an Instrumenten und Maßnahmen gegenüber, wobei vielfach ähnliche Ziele verfolgt werden.

Mit der Vielzahl der Ziele und Maßnahmen wird aber auch eine Konkurrenzsituation geschaffen. Sie äußert sich am deutlichsten in der Nachfrage nach Flächen, um die verschiedenen Vorgaben bedienen zu können.

## 2. AUSGANGSSITUATION

In den folgenden Abschnitten soll die Ausgangssituation in ihren einzelnen Facetten dargestellt werden. Zunächst werden die rechtlichen Aspekte angesprochen, um danach den Blick auf Neukirchen-Vluyn zu lenken.

Natur und Landschaft zeigen sich für den unvoreingenommenen Betrachter in ihrer realen Ausprägung als geschlossenes

Ganzes verschiedener Elemente. Dieses Bild ändert sich jedoch, wenn der Blick durch das Prisma naturschutzrechtlicher und landschaftsplanerischer Festsetzungen erfolgt. Die nachfolgende Grafik „Blicke auf Natur und Landschaft“ (Abb. 1) versucht, diese unterschiedlichen Sichtweisen in ihren grundlegenden Ansätzen graphisch zu verdeutlichen.

So wird regelmäßig das Gemeindegebiet von den Entwicklungszielen und Festsetzungen eines Landschaftsplanes überzogen. Partiiell werden für das Gemeindegebiet Flächen mit unterschiedlicher naturschutzrechtlicher Wertigkeit festgesetzt. Zudem lassen sich im Gemeindegebiet möglicherweise ökologisch wertvolle Flächen finden, die ihre Bedeutung auf europäischer oder auf Landesebene haben. Zu nennen sind beispielsweise im europäischen Kontext die FFH-Gebiete<sup>1</sup> oder auf Landesebene (Nordrhein-Westfalen) die § 62-Biotope nach dem Landschaftsgesetz NRW (LG NW).

Vielerorts sind die naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Flächen der verschiedenen Gesetzgeber räumlich mehr oder weniger deckungsgleich. Ist diese Kongruenz aber nicht gegeben, muss die räumliche und ökologische Verknüpfung erst noch geleistet werden.

### 2.1 Rechtliche Vorgaben für ökologische Vernetzungen

Der Schwerpunkt naturschutzrechtlicher und landschaftsplanerischer Arbeiten hat sich verlagert. Wenngleich der Gedanke und das Ziel der ökologischen Vernetzung diese Arbeiten von Anfang an getragen hat, so lag naturgemäß der Schwerpunkt darauf, zunächst einzelne Flächen in ihren natürlichen und landschaftlichen Eigenarten zu sichern und zu bewahren. Nachdem diese Arbeit flächendeckend geleistet ist, kann nunmehr dem Biotopverbund als dem eigentlichen Ziel mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

---

<sup>1</sup> FFH: Flora Fauna Habitat

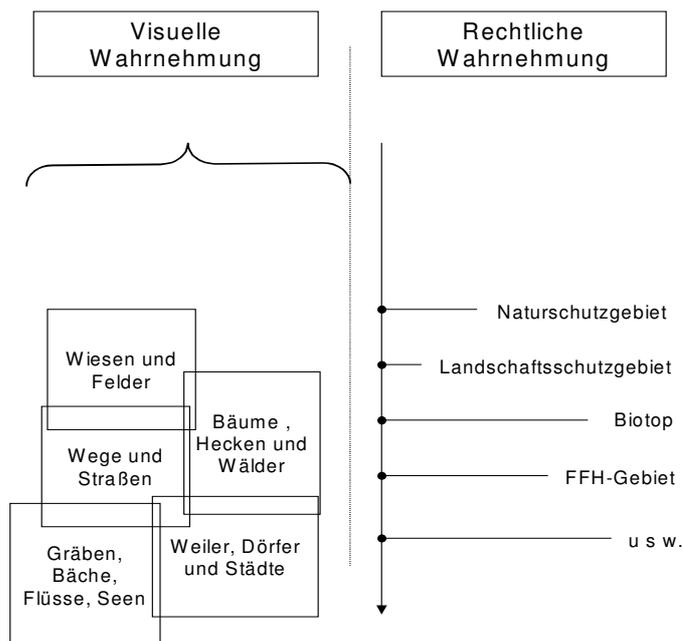


Abb. 1

*Blicke auf Natur und Landschaft*

Auf europäischer Ebene geschieht dies im Programm „Natura 2000“. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgt dieser Vorgabe in den §§ 19a-19f.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchNeuregG) vom 25.03.2002 wurde die Verknüpfung ökologisch wertvoller Flächen als Ziel normiert. Für die Bundesländer Deutschlands fordert § 3 (1) BNatSchG: *„Die Länder schaffen ein Netz verbundener Biotop (Biotopvernetzung), das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.“*

Auf Landesebene wie zum Beispiel dem Landschaftsgesetz NRW (LG NW) sind die Vorgaben der Europäischen Union und infolgedessen des Bundes bislang nur teilweise übernommen worden. In den §§ 48a ff LG NW wird das europäische Programm „Natura 2000“ in Landesrecht umgesetzt. Die Übernahme der Biotopvernetzung aus dem Bundesgesetz ins Landesgesetz steht dagegen noch aus.

Sobald das geschehen ist, werden die Gemeinden gefordert sein, die Vernetzung der Biotop umzusetzen. Dazu ist es nötig, das passende Werkzeug zur Hand zu haben, um einzelne Flächen in den Kontext naturschützerischer und landschaftspflegerischer Ziele einordnen zu können.

Bei frühzeitiger Beschäftigung mit dem Thema können Kopplungsüberlegungen angestellt und Synergien erkannt und dann auch genutzt werden.

## 2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung auf Flächennutzungsplan-ebene

Im vorangehenden Kapitel wurde aus dem Naturschutzrecht das Erfordernis abgeleitet, den Gemeinden ein Instrument anbieten zu können, um Kompensationsflächen nach naturschützerischen und landschaftspflegerischen Zielen finden und einordnen zu können. Eine solche Notwendigkeit leitet sich auch aus dem Städtebaurecht, das heißt aus der vorbereitenden Bauleitplanung ab.

Mit Art. 12 des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ wurde das Baugesetzbuch geändert. Damit wurde für bestimmte Bebauungspläne die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt und es wird ein Umweltbericht (§ 2a BauGB) gefordert.

Mit der Novellierung des BauGB im Jahr 2004 (EAG Bau) wird die Umweltverträglichkeitsprüfung etc. auch auf die vorbereitende Bauleitplanung ausgedehnt. Es ist nachzuweisen, wie die Darstellung zusätzlicher Nutzungen des Freiraumes durch entsprechende Darstellungen an anderen Stellen kompensiert werden kann. Der planungsrechtliche Zugriff auf den Freiraum mit seinen originären

---

Nutzungen wird über das ohnehin schon hohe Maß hinaus noch erweitert.

Die Lage der Kompensationsflächen sollte sich aus einem Planungskonzept ableiten, mit dessen Hilfe sich die Suche nach geeigneten Flächen fachlich und räumlich qualifiziert. Durch ein Planungskonzept für Kompensationsflächen, das die ökologische Vernetzung im Auge hat und nicht nur die jeweilige Fläche, lässt sich ein höherer Nutzen erzielen.

### **2.3 Städtebauliche Leitlinien in Neukirchen-Vluyn für Kompensationsflächen**

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 1997 eröffnete der Bundesgesetzgeber im Planungsrecht die Möglichkeit, den Eingriff in Natur und Landschaft und die sich daraus ergebenden Kompensationsmaßnahmen räumlich und zeitlich zu trennen. Wie mit diesen Freiheiten umgegangen wird, ist von verschiedenen Facetten abhängig. So spielt die Verfügbarkeit von Bauland und Kompensationsflächen eine Rolle, die wirtschaftliche Kalkulation städtebaulicher Projekte, die Gewinnerwartung privater Investoren und die städtebaulichen Ziele einer Gemeinde wirken ebenso mit.

Der Umgang mit den planungsrechtlichen Optionen kann letztlich einer von zwei Grundrichtungen zugeordnet werden. Die Inanspruchnahme der städtebaulich-kompensatorischen Freiheiten wird entweder als planungsrechtlich technisches Instrument begriffen oder es werden mit ihnen stadtgestalterische Ansprüche bedient.

Entsprechend dieser beiden Grundrichtungen wird sich von Gemeinde zu Gemeinde eine unterschiedlich starke Nachfrage nach Kompensationsflächen außerhalb der Eingriffsbereiche ergeben. Werden die kompensatorischen Freiheiten überwiegend „technisch“ verstanden, wird in den Baugebieten vorrangig eine hohe Ausnutzung verfolgt, während die Kom-

pensationsmaßnahmen auf andere Flächen ausgelagert werden.

Die Ballungsrandzone hat einen starken Zuzugsdruck insbesondere aus dem Rhein-Ruhr-Ballungsraum. Dabei steht Neukirchen-Vluyn als Wohnort in Konkurrenz zu den umliegenden Städten. Die Gunstfaktoren für Neukirchen-Vluyn kommen insbesondere aus der Palette der weichen Standortfaktoren. Eine Befragung der Fort- und Zuziehenden Neukirchen-Vluyns hat u.a. gezeigt, dass die Stadt bei den Zuziehenden vergleichsweise stark mit ihrer Angebotsvielfalt (z. B. Versorgung, Kultur, Schulen) und ihrer affektiv-gestalterischen Ausstrahlung („Neukirchen-Vluyn hat mir gefallen“) Vorteile buchen konnte.

Im Nachhinein bestätigt sich, dass bei der Planung neuer Gebiete einer ausreichenden Durchgrünung mit integrierten Fuß- und Radwegen große Bedeutung zugemessen wurde. Die konsequente Umsetzung des Freiflächenplanes der Stadt Neukirchen-Vluyn (vgl. Kapitel 4.2) hat sicherlich einen großen Anteil an der positiven Wahrnehmung der Stadt.

Der Planungsgrundsatz einer starken Durchgrünung wurde auch in den vergangenen Jahren beibehalten, als überwiegend private Investoren Wohnbaugebiete entwickelten. Ziel war es, ein Maximum an Kompensation im jeweiligen Baugebiet unterzubringen und den Freiflächenplan in seiner Netzstruktur zu vervollständigen. Im Vergleich zu anderen Städten wurde damit kein Nachfragedruck nach Flächen im Freiraum, die als Kompensationsflächen dienen können, erzeugt. Wesentlich trug dazu auch bei, dass es einen Flächenpool bzw. ein Öko-Konto gibt, mit dessen Hilfe notwendige Restkompensationen abgegolten werden können (siehe Kapitel 2.5).

Allerdings werden zunehmend die Grenzen der bebauungsplanintegrierten Kompensationsflächen deutlich. Die ökologischen Parameter (wie z. B. Aufbau der

---

Pflanzungen, Artenwahl, Pflege) und die Ansprüche der Anwohner sowie Nutzer der Grünflächen sind immer häufiger nicht in Einklang zu bringen. Nach der Devise "Natur ja, aber bitte nicht vor meiner Haustür" werden Ausgleichsmaßnahmen nicht nur auf dem eigenen Grundstück, sondern auch jenseits des eigenen Gartenzauns abgelehnt. Daß die Existenz des eigenen Hauses mit der Anlage und Entwicklung von Kompensationsflächen verknüpft ist, kann anscheinend nicht plausibel vermittelt werden, oder wird allzu leicht verdrängt.

## 2.4 Zielkonzept NV

Im Jahr 2001 wurde vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn das „Zielkonzept NV“ beschlossen. Bezogen auf verschiedene Themenfelder wurden Ziele formuliert, um ein „lebens- und liebenswertes Neukirchen-Vluyn“ zu schaffen.

Für den Umgang und die Anwendung landschaftsplanerischer Instrumente sind die Ziele der Themenfelder „Naturnahe Stadt“ und „Ressourcenschutz“ heranzuziehen. So sind unter der Überschrift „Naturnahe Stadt“ u.a. die Ziele „Wir sichern unser Naturpotential“ und „Wir sichern und entwickeln Naherholungsgebiete“ aufgezählt.

Die Beschäftigung mit Kompensationsflächen, insbesondere mit deren ökologisch sinnvollen Lage und Ausgestaltung, tragen dazu bei, das Naturpotential zu sichern und gegenüber Einwirkungen zu festigen. Der Erhalt und die Sicherung der natürlichen Gegebenheiten helfen zudem, die Naherholungsgebiete der Stadt aufzuwerten. Das ist insbesondere der Fall, wenn Landschaftsstrukturen geschaffen und gesichert werden, die die betreffenden Gebiete abwechslungs- und landschaftlich erlebnisreich machen.

Unter „Ressourcenschutz“ ist u.a. das Ziel „Wir setzen uns für eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Landwirtschaft ein“ vorgegeben. Vielfach wird zwischen

den ökologischen und ökonomischen Erfordernissen ein Konfliktpotential gesehen. Das ist sicherlich der Fall, wenn die Interessen der einen Seite gegen diejenigen der anderen Seite unnachgiebig vertreten und durchgesetzt werden. Ein Ausweg scheint die fachliche Aufbereitung und Abwägung der Ansprüche und Raumbedürfnisse von Ökologie und agrarischer Ökonomie zu sein.

Das vorliegende Kompensationskonzept ist somit auch ein Beitrag, die Inhalte des „Zielkonzeptes NV“ zu konkretisieren und umzusetzen.

## 2.5 Kompensationsflächen: Zufall oder gezielte Suche

Das Erfordernis einer gezielten Suche nach Kompensationsflächen wurde in den bisherigen Kapiteln bereits ansatzweise angesprochen. Sowohl die Nachfrageseite als auch das Angebot an Flächen sprechen dafür, gezielt zu suchen.

Die Nachfrage nach entsprechenden Flächen kommt von verschiedenen Seiten. Zu nennen ist zunächst (1) die planungsrechtliche Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen räumlich getrennt vom Eingriff vorzunehmen, und außerdem (2) das Ziel, Biotopverbünde zu schaffen, sowie (3) die Einführung einer Plan-UVP<sup>2</sup> mit der BauGB-Novellierung im Jahr 2004.

Der Zugriff auf den Freiraum vernachlässigt oftmals, dass er der originäre Wirtschaftsraum für die Land- und Forstwirtschaft ist und die Existenzgrundlage für Betriebe und deren Familien. Die Aufzählung der Gründe für die Nachfrage dürfte gezeigt haben, dass das Angebot vielerorts bereits an die Grenzen der Flächenverfügbarkeit gekommen ist bzw. kommen wird.

Auch wäre es eine Fehleinschätzung anzunehmen, dass mit einem zahlenmäßigen Rückgang landwirtschaftlicher Be-

---

<sup>2</sup> UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung

---

triebe das Flächenangebot steigen würde. Die verbleibenden Betriebe sind gezwungen, sich zu vergrößern, um wirtschaftlich überleben zu können. Um einen Einblick in die landwirtschaftlichen Bedingungen zu bekommen und um das Angebot an Flächen abschätzen zu können, schaffen sogenannte Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen verwertbare Ergebnisse.

Die Schere zwischen Angebot und Nachfrage für landschaftspflegerisch sinnvolle Flächen driftet auseinander. Ziel sollte bzw. muss es daher sein, die erforderlichen Flächen lagemäßig zu optimieren. Die Lage der jeweiligen Fläche sollte gleichzeitig mehrere naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Aufgaben und Intentionen erfüllen können; was sie mitunter tun. Allerdings schließt sich die Substitution rechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich aus; so können Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes nicht mit Hilfe der Eingriffsregelung realisiert werden. Während die Eingriffsregelung dazu dient, den Status-quo zu erhalten (also *keine Verschlechterung* der Ist-Situation), zielt der Landschaftsplan darauf, erkannte Defizite in Natur und Landschaft zu beheben (*Verbesserung* der Ist-Situation).

Ob eine Fläche die Anforderungen erfüllen kann, kann nur auf der Grundlage einer Synopse der ökologisch wertvollen Flächen und des Einsatzes eines angemessenen Planungsinstrumentes beantwortet werden. Die Beurteilung, ob eine Fläche ökologisch wertvoll ist, und die vergleichende Bewertung setzen zwangsläufig die zielgerichtete Suche voraus.

## 2.6 Angebot an Investoren

In Kapitel 2.3 „Städtebauliche Leitlinie in Neukirchen-Vluyn für Kompensationsflächen“ wurde auf unterschiedliche Vorgehensweisen bei Ausgleichs- und Ersatzflächen eingegangen.

Sofern Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches notwendig werden, werden entweder die privaten Investoren tätig oder die Gemeinden übernehmen diese Aufgabe für eigene Pläne oder für den Vorhabenträger. Es zeigt sich, dass im erstgenannten Fall durchaus schnell die entsprechenden Flächen beigebracht werden können. Deren Lage, die Wechselwirkungen mit anderen Belangen und häufig auch die Maßnahmen (z. B. Aufforstung: günstig in Herstellung und Unterhaltung) müssen jedoch nicht immer mit den Zielen der Stadtentwicklung konform sein.

Mit dem „Zielkonzept NV“ hat sich die Stadt selbst auf eine Vielzahl von Zielen verpflichtet. Die Umsetzung des Zielkonzeptes ist aber nur zu erreichen, wenn sich einzelne Handlungsfelder dem Konzept verpflichtet fühlen und sich in der Konkretisierung stringent danach ausrichten. So wird auch versucht, beim Umgang mit den Kompensationsverpflichtungen von Investoren das Zielkonzept zu realisieren.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn geht bei Kompensationsmaßnahmen den Weg, dass zuerst der Ausgleich unmittelbar am Ort des Eingriffs, das heißt im Bebauungsplangebiet möglichst vollständig erfolgen soll. Für die restlichen Kompensationsmaßnahmen wird auf einen vorhandenen Ausgleichspool zurückgegriffen.

Wie Abbildung 2 zeigt, folgt diese Vorgehensweise den Vorgaben des „Zielkonzeptes NV“. Es zeigte sich, dass die Maßnahmenwirkung nicht allein auf ihre ursächlichen Belange beschränkt sind. Die Durchgrünung von Siedlungsbereichen bringt sich positiv in das Stadtmarketing ein und fördert das Image der Stadt. In der Regel wird mit privaten Investoren in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart, dass dieser der Stadt die erforderlichen Finanzmittel überweist, damit sie Ersatzmaßnahmen an geeigneten Stellen durchführen kann. Es wird nicht dem Investor überlassen, Kompensationsflächen

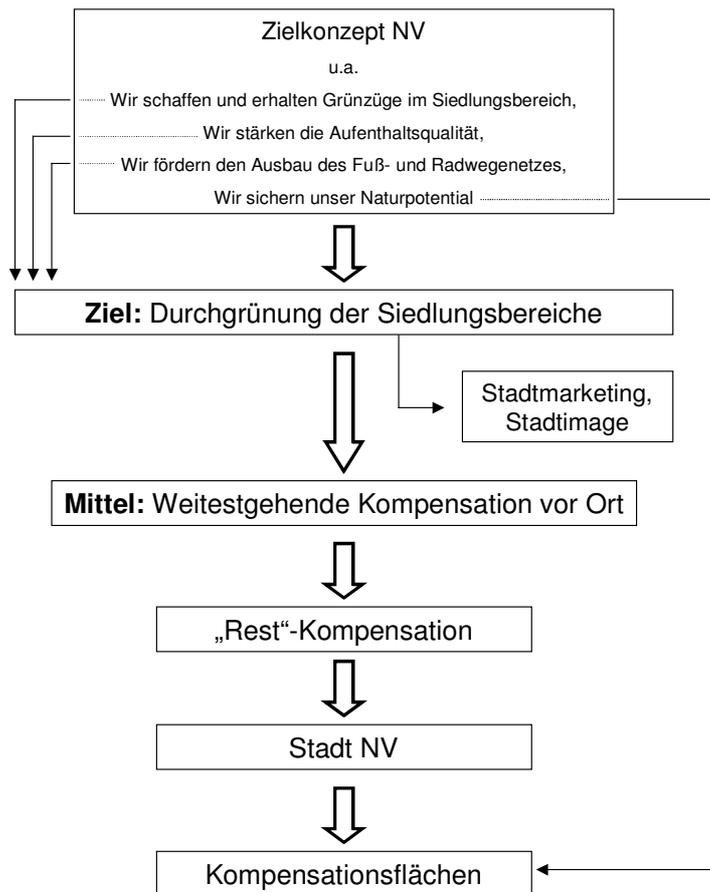


Abb. 2  
Zielkonzept NV und  
Kompensationskonzept

vorzugeben. Zum einen hat die Stadt Ausgleichsflächen und zum anderen sollen Konflikte vermieden werden. Die Stadt verpflichtet sich im Gegenzug, die Verwendung des Geldes nachzuweisen. Diese Vorgehensweise kann nur dann den Anspruch erheben, konsequent im Sinne des „Zielkonzeptes NV“ (Wir sichern unser Naturpotential) zu sein, wenn die Auswahl der zukünftigen Kompensationsflächen konzeptionell verankert ist.

## 2.7 Interessen- und Nutzungskonflikte

Stadtentwicklungsplanung ist eine prognostizierende und koordinierende Aufgabe. Sie muss die vielfältigen Anforderungen u. a. an die räumliche Nutzung des Ge-

meindegebietes so steuern, dass sie dem übergeordneten gemeindlichen Zielkonzept verpflichtet bleiben und das Konfliktpotential minimiert wird.

Die Festsetzung von Kompensationsflächen ist nicht ausschließlich ein planungsrechtlicher Vorgang, sondern immer auch eine Einschränkung oder Aufhebung bisheriger Nutzungen. Insbesondere bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit und es ist auch zu beobachten, dass die Investoren der Gemeinde landwirtschaftliche Flächen anbieten, die sie von (ehemaligen) Landwirten erworben haben. Daraus ergeben sich mehrere Folgen:

- (1) Diese Flächen können nicht mehr den aktiven Landwirten als landwirtschaftliche Nutzfläche (Pacht, Kauf) angeboten werden. Dadurch geht ein Teil der agrarischen Wirtschaftsgrundlage verloren.
- (2) Die Lage dieser Kompensationsflächen richtet sich nicht nach ökologischen Kriterien, sondern nach dem Interesse des Eigentümers und den finanziellen Möglichkeiten des Investors. Folglich können derartige Grundstücke durchaus inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen liegen und Nachteile bei der Bewirtschaftung zur Folge haben. Der Ärger mit der Landwirtschaft ist vorprogrammiert.
- (3) Nicht weniger bedeutend ist, dass mit dem neuen Interessentenkreis das Preisgefüge (Pacht, Kauf) für landwirtschaftliche Nutzflächen gestört wird.

### 3 ZIELE

#### 3.1 Verbindung und Vernetzung von Biotopen

Das Konzept des Biotopverbundes beruht auf der Erkenntnis, daß die scharfe räumliche Trennung zwischen Nutzökosystemen (Äcker, Grünland) und verbliebenen Habitatinseln zu mildern und die zu große Distanz zwischen den Lebensräumen zu verringern ist. Um ein Lebensraumgefüge zu schaffen, das ohne Unterbrechung aneinander anschließt und ineinander greift, bedarf es eines Systems großräumig aufeinander bezogener Schutzgebiete, die in Biotopverbundsystemen kleinräumig miteinander verknüpft oder sogar verzahnt werden.

Flächenschutz in hinreichend großflächigen Schutzgebieten vermag, langfristig das Überleben von Populationen zu sichern. Ein Austausch von Individuen und damit von Erbinformationen wird durch räumlich möglichst geringe Abstände sichergestellt. Sogenannte Trittsteinbiotop übernehmen die Funktion von Zwischenstationen und erleichtern so Austauschvorgänge. Linienhafte Korridore schließlich verbinden die Trittsteine untereinander und fördern als bevorzugte Wanderlinien

den Individuenaustausch; vielen Organismen werden sie auch als Dauer- und/oder Zwischenlebensraum dienen.

Neben das Netz von Schutzflächen, Trittstein- und Korridorbiotopen tritt die Extensivierung der Flächennutzungen. Eine Praxis der – zeitweiligen – Flächenstilllegung bedeutet keinerlei Intensitätsminderung auf den übrigen Nutzflächen; vielfach wird zum Ertragsausgleich eine weitere Intensivierung betrieben. Die ökologische Barrierewirkung intensiv bewirtschafteter Flächen steht dem Gedanken eines integrativen Natur- und Landschaftsschutzes entgegen.

Unter welchen Voraussetzungen geeignete Flächen gesucht und verfügbar werden, wurde in Kapitel 2.5 „Kompensationsflächen: Zufall oder gezielte Suche“ ausführlich angesprochen. Zu berücksichtigen ist immer, dass Flächen im Freiraum die Wirtschafts- und Existenzgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben sind.

#### 3.2 Ökologische Netzstruktur über das gesamte Stadtgebiet

Der Wert vorhandener Lebensräume ist vielfach erkannt und in Natur- oder Landschaftsschutzfestsetzungen sowie landschaftsplanerischen Entwicklungsmaß-



Abb. 3

*zwischen Vluynbuscher Straße und Spickerbruchweg; weitgehend ausgeräumte Nutzlandschaft*

---

nahmen vereinbart. Häufig spielen dabei politische Grenzen keine Rolle: Schutzgebiete werden über kommunale Grenzen hinweg weitergeführt, ergänzt und vervollständigt.

Die Idee der Biotopverbundplanung – eine kleinräumige Verbindung und Vernetzung – kann auf kommunaler Ebene verwirklicht werden. Zielvorgabe ist, in Abhängigkeit der Lage vorhandener Lebensräume eine Netzstruktur über das gesamte Stadtgebiet zu legen.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat als räumliche und inhaltliche Ergänzung des Landschaftsplanes einen Freiflächenplan erstellt. Dieser stellt bereits für Teile des Stadtgebietes – vor allem auch als Verbindung von Innenbereich und Freiraum – netzartig ausgeprägte Freiraumstrukturen dar (vgl. Kap. 4.3). Hier bieten sich Anknüpfungspunkte, um so das Netz zu vervollständigen bzw. zu verdichten.

### **3.3 Geeignete Standorte für eingriffserne Kompensationsflächen**

Während einerseits Defizite in der Umsetzung der Eingriffsregelung insbesondere bei Festsetzungen auf privaten Grundstücken sich nachteilig auswirken, stehen andererseits bei neuen Vorhaben vielfach keine geeigneten, fachlich sinnvoll einzubindenden Kompensationsflächen zur Verfügung.

Soweit es mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist, kann nun die Kompensation auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Um diese Möglichkeit der eingriffsernen Kompensation optimal zu nutzen, ist ein abgestimmtes, naturschutzfachlich sinnvolles, landschaftsraumbezogenes Flächenkonzept erforderlich.

Ein solches Flächenkonzept wird zweckmäßiger Weise die vorhandenen Lebensräume von Bedeutung als Anknüpfungspunkte wählen.

Über die im Landschaftsplan aufgestellten Entwicklungsziele lassen sich Eignungsräume für mögliche Kompensationsräume ausmachen. Werden hier Flächen verfügbar, können sie in einen Flächenpool eingebracht werden; durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen schließlich lässt sich ein Öko-Konto speisen, das für künftige Eingriffsvorhaben entsprechende Kompensationsleistungen erbringt.

Über eine frühzeitige Abstimmung mit anderen Freiraumnutzungen – insbesondere Landwirtschaft, aber zunehmend auch Freizeitnutzung – lassen sich Konflikte vermeiden oder zumindest reduzieren.

Die in einen Zusammenhang gestellten Kompensationsmaßnahmen haben i. d. R. eine größere Bedeutung für den Naturhaushalt als Einzelmaßnahmen auf Baugrundstücken. Allerdings sind in den Baugebieten wie bisher ökologische Mindeststandards zu setzen. Für die Stadt Neukirchen-Vluyn leistet dies die konsequente Umsetzung des Freiflächenplanes.

Das System der Eignungsräume eignet sich auch für die Erbringung von Kompensationsleistungen durch private Vorhabenträger. Das punktuelle Herauskaufen von Flächen aus landwirtschaftlichen Zusammenhängen und die Anlage von Maßnahmen unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten (billig in Erstellung und Entwicklung bei maximalem ökologischen Zuwachs) entfällt (vgl. Kap. 2.7).

Die Notwendigkeit einer gezielten Suche, um eine hohe ökologische Wirkung zu erreichen, wurde bereits angesprochen (Kapitel 2.4). Derartige Eignungsräume dienen dazu, Kompensationsflächen für aktuelle Projekte „an die richtige Stelle zu setzen“ oder für bevorratende Maßnahmen (Ausgleichspool, Ökokonto) eine ökologisch sinnvolle Lage zu erkennen.

---

### 3.4 Berücksichtigung der originären Nutzungen im Freiraum

Die möglichen Folgen unkoordinierten Handelns wurden am Beispiel der Kompensationsflächen in Kapitel 2.6 „Interessen- und Nutzungskonflikte“ aufgezeigt. Der Freiraum ist nach wie vor die Wirtschafts- und Existenzgrundlage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Jede neue Beanspruchung der Landschaft hat Auswirkungen auf diese Grundlage. Um die nachteiligen Folgen zu begrenzen, sind von vornherein auch landwirtschaftliche und forstliche Interessen einzu beziehen.

Um Kompensationsflächen zu schaffen, können entweder landwirtschaftliche Flächen auf Dauer aus dem Wirtschaftsprozess herausgenommen werden oder deren Nutzung erfährt eine Extensivierung. Regelmäßig wird der zuerst genannte Ansatz gewählt, da nur damit die Langfristigkeit vom Kompensationsmaßnahmen gesichert scheint. Aber auch innerhalb der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen fallen Flächen aus dem Wirtschaftsprozess heraus. Zur Reduzierung von Überproduktionen sind die landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet, einen Teil ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Brache liegen zu lassen. Als Ausgleich erhalten sie dafür eine Stilllegungsprämie.

Diese Brachflächen als Kompensation heranzuziehen, scheitert bislang. Die Brachflächen werden je Betrieb berechnet und sind zeitlich begrenzt. Das Ziel, Kompensationen auf zeitliche Unendlichkeit anzulegen, wird damit nicht erreicht. Die materiellen Voraussetzungen (Brachflächen) sind zwar gegeben, die naturschutzrechtlichen und agrarwirtschaftlichen Intentionen verhindern aber die Nutzung dieser Flächen: ein Beitrag dazu, dass die Flächenanforderungen an den Freiraum steigen.

Hier sind Lösungen zu finden, die über das fachlich-sektorale Flächenmanage-

ment in der Agrarwirtschaft und im Naturschutzrecht hinausgehen und beides miteinander verbinden.

Es geschieht zwar nicht oft, dass Ackerflächen in Wiesen und Weiden umgewandelt werden. Dennoch verbirgt sich darin eine ökologische Wertsteigerung. Denkbar wäre, derartige Umwandlungen zu erfassen und die ökologische Wertsteigerung über vertragliche Regelungen (insbesondere Bewirtschaftsaufgaben) zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Kompensationspflichtigen für einen längeren Zeitraum zu sichern. Es muss nicht sein, dass Kompensationsfläche a priori für Nutzungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Art und Weise der Nutzung und nicht die Nutzung an sich sollte im Vordergrund der Überlegungen stehen.

Berücksichtigt werden sollten die betriebs- und marktwirtschaftlichen Bedingungen für die Landwirtschaft. Ein effizienter Maschinen- und Personaleinsatz verlangt nach großen Ackerschlägen. Dennoch gibt es auch in weiträumigeren Strukturen der Agrarlandschaft Flächen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Zuschnitts, ihrer topographischen oder pedographischen Ungunst nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden. Ihre Eignung für Kompensationsmaßnahmen ist zu prüfen. Können solche Flächen dauerhaft gesichert und räumlich verknüpft werden, so sind damit keine Nachteile für die agrarische Bewirtschaftung verbunden, jedoch Trittsteine in einem ökologischen Netz gewonnen.

Mit dem vorliegenden Konzept sollen die originären Nutzungen des Freiraumes von Anfang an eingebunden werden. Es soll nicht der Fehler begangen werden, landwirtschaftliche Nutzflächen als Verfügungsmasse für städtebauliche Maßnahmen zu sehen. Genau deswegen wird eingehend nach Flächen in ökologisch sinnvollen Lagen und mit Verknüpfungsmöglichkeiten gesucht und es werden von Anfang an landwirtschaftliche Interessen eingebunden.

---

### **3.5 Hohe Effizienz bei geringer neuer Flächenbeanspruchung**

#### **3.5.1 Biotopverbund**

Der Biotopverbundgedanke – auch wenn er mitunter so verstanden wird – zielt nicht auf reinen Arten- oder Biotopschutz. Vielmehr stellt er weitergehende Natur- und Umweltansprüche; die Umweltmedien – Boden, Wasser, Luft – sind in die Betrachtung einzubeziehen, denn nachteilige Einflüsse in diesen Bereichen wirken sich auch auf die Lebensräume aus. Damit ist Biotopverbund auch keine bloße Restflächenverwertung in Randbereichen, die für andere nicht oder nicht mehr von wirtschaftlichem Interesse sind.

Der Gesamtflächenanspruch, der der Biotopverbundplanung zugrunde liegt, läßt aber ein nachhaltiges Wirtschaften zu, mitunter bedarf es sogar einer entsprechenden Nutzung, um die Vielfalt der Lebensraumtypen erhalten zu können. Somit überwindet der Biotopverbund – ernsthaft umgesetzt – die strikte Trennung von Naturschutz- und Wirtschaftsflächen. Rolle der Bodennutzer – Land- und Forstwirte – ist nicht, einseitig als Pfleger der Landschaft zu fungieren; sie sollen – unter Erhaltung der Lebensgrundlagen – Nahrungsmittel erzeugen. Unter einer extensivierten Landnutzung müssen über den Status-quo hinaus keine weiteren Flächen dem reinen Naturschutz vorbehalten bleiben.

#### **3.5.2 Mehrfachnutzen der Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landschaftsgesetzes NW sind vor Ort auszugleichen. Häufig ist dies aufgrund fehlender oder nicht geeigneter Flächen nicht bzw. nur teilweise möglich; dann kann an anderer Stelle ein Ersatz vorgenommen werden. Diese räumliche, aber auch eine inhaltliche Flexibilisierung - Eingriffe müssen nicht artgleich kompensiert

werden – ermöglicht die Verknüpfung der Eingriffsregelung mit anderen landschaftsplanerischen Zielsetzungen.

So können innerstädtische Ausgleichsflächen bei entsprechender Gestaltung zugleich auch für die Erholung interessant sein (je nach Ausgestaltung ist dann ein geringeres Aufwertungspotential hinzunehmen). Die Stadt Neukirchen-Vluyn verfolgt die konsequente Durchgrünung neuer Wohngebiete im Rahmen eines Freiflächenplanes; eine ökologische Ausgestaltung der Grünflächen – keine versiegelten Wege, sehr hoher Anteil bodenständiger Gehölze, naturnahe Pflanzstrukturen – ermöglicht die Anrechnung als Kompensationsleistung. Allerdings zeigen sich mittlerweile Akzeptanzprobleme bei den Anliegern (gleichsam den Verursachern und Niesutzern der Ausgleichsmaßnahmen; vgl. Kapitel 2.3).

Die Reduzierung der Nutzungsintensität kann landwirtschaftliche Flächen in der Bewirtschaftung halten und gleichzeitig eine ökologische Verbesserung initiieren. Hierzu bedarf es vertraglicher Vereinbarungen mit den Landwirten und die Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. In Neukirchen-Vluyn konnte so unter Anwendung der Rahmenrichtlinie „Vertragsnaturschutz“ eine Grünlandfläche, die die Stadt in anderem Zusammenhang erworben hatte, extensiviert und in das Öko-Konto eingestellt werden. Aus Sicht der öffentlichen Hand sind die dadurch eingesparten bzw. stark verminderten Aufwendungen für die Entwicklungspflege vorteilhaft.

Die gezielte Steuerung von Kompensationsleistungen kann ebenso zur Verwirklichung des EU-weiten Biotopverbundnetzes beitragen. Auf Grundlage eines landschaftsplanerisch begründeten Konzeptes würden auch hierfür keine zusätzlichen Flächen benötigt, indem ökologische und rechtliche Erfordernisse aufeinander bezogen und koordiniert werden.

Ebenso sollte in Zeiten knapper Kassen und mangelnder Bereitschaft zu freiwilligen ökologischen Leistungen die Umsetzung der Landschaftspläne mit Hilfe von Kompensationsmaßnahmen erwogen werden (mit den bekannten und nachvollziehbaren Bedenken).

### 3.5.3 Hochflexibler Umgang mit Flächenvorhaltung bei stadtgebietsweitem Konzept

So manches Konzept leidet oder scheitert bei seiner Umsetzung daran, dass die Vorgaben entweder zu eng und restriktiv gefasst oder dass sie zu großzügig formuliert wurden und damit keine Konkretisierungen abgeleitet werden können. Ziel muss es sein, einen Weg zwischen den beiden oben beschriebenen Positionen zu finden.

Zu enge und restriktive Vorgaben können auf mehrfache Weise vermieden werden.

So sollte die Entwicklung von Kompensationsflächen nicht nur einem Akteur (Kommune oder privater Investor) alleine vorbehalten sein. Ist es sinnvoll, dass die Kommunen noch mehr Aufgaben übernehmen, die auch von anderen geleistet werden können? Notwendig ist das nicht. Nötig ist es jedoch, seitens der Kommune, einen Handlungsrahmen vorzugeben, in

dem sich die Maßnahmen einfügen.

Des Weiteren erübrigen sich allzu enge Vorgaben, wenn geeignete Flächen bevoorratet werden, auf die dann zugegriffen werden kann. Der Zwang, unter Zeitdruck zu handeln (Flächenkauf), löst sich auf. Der Nachfragedruck auf einige wenige Flächen und damit die Energie für Preissteigerungen bleiben erträglich, wenn nicht bestimmte Flurstücke, sondern Räume qualifiziert werden, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen. Diese Eignungsräume sind dabei so geformt, dass mit der ökologischen Flächenaufwertung nicht nur Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert, sondern auch Biotope verbunden werden.

Da aufgrund von Eignungsräumen kein direkter Flächenbezug erforderlich ist, kann der Bodenspekulation entgegen gewirkt werden. Dieser Ansatz scheint ganz wichtig zu sein, da er kostendämpfend auf den Preis landwirtschaftlicher Nutzflächen einwirken kann.

Um dieses Instrument zu verstärken, sollte es durch weitere stützende Maßnahmen ergänzt werden. Um Flächen zu bekommen, sollte nicht nur gezielt innerhalb der Eignungsräume agiert werden. Auch Flächen außerhalb der Eignungsräume sollten akzeptiert werden, um sie dann



Abb. 4

*Kopfweiden westlich  
Vluynbuscher Straße:  
historische Nutzungs-  
formen beleben das  
Landschaftsbild*

---

gegen Flächen innerhalb der Eignungsräume zu tauschen.

### **3.6 Positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

An vielen Orten zeigt sich die Landschaft wenig strukturiert und wenig abwechslungsreich. Gehölze sind an den Rand großflächiger Felder gedrängt und Geländeformen eingeebnet. Der Blick erfasst somit weite Flächen. Die Wahrnehmung und das Erleben der Landschaft ist dadurch eher langweilig als abwechslungsreich.

Die Anforderungen und Wünsche an den Freiraum sind in der Vergangenheit zunehmend vielfältiger geworden. Naturnahe und landschaftsorientierte Erholung und Freizeitgestaltung wünschen und suchen abwechslungsreiche Räume.

Das Bild der Landschaften und die Erwartungen an sie sind widersprüchlich. Dieser Widerspruch liegt in unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Großflächige Strukturen in landwirtschaftlich genutzten Fluren haben ihre Ursachen in Eigentums- und/oder Pachtverhältnissen, sowie in den Zielrichtungen von Flurbereinigerungsverfahren vergangener Jahrzehnte (Steigerung der Produktivität, Erleichterung des Maschineneinsatzes).

Die Kritik an der einseitig an landwirtschaftlichen und technischen Anforderungen (z. B. Straßenbau, Wasserwirtschaft) ausgerichteten Umformung des Freiraumes wurde in der Vergangenheit vergleichsweise verhalten vorgetragen. Der gesellschaftliche Wandel hat mittlerweile nicht nur die Ansprüche an Natur und Landschaft vervielfacht. Er will auch die Gestaltung des Freiraumes nicht mehr nur den fachlich-sektoralen Sichtweisen und Erfordernissen überlassen.

Mit der Schaffung naturnaher Strukturen wird die Landschaft abwechslungsreicher und die Gleichförmigkeit weicht der Vielfalt. Insgesamt können damit positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild

erreicht werden. Letztendlich wirkt sich das positiv auf die Standortfaktoren der Gemeinde aus, indem ihr dadurch ein höherer Wohn- und Freizeitwert zugebilligt wird.

---

## **4 PLANERISCHE VORARBEITEN**

### **4.1 Landschaftsplan**

Landschaftspläne stellen die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendigen Maßnahmen wie auch örtlichen Erfordernisse dar und setzen sie rechtsverbindlich fest. Vor dem Hintergrund, dass eine zukunftsweisende Naturschutzpolitik besser unter aktiver und freiwilliger Beteiligung der Betroffenen erreicht werden kann, setzen der Kreis Wesel und die Stadt Neukirchen-Vluyn bei der Realisierung des Landschaftsplanes vorrangig auf die freiwillige Bereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer. Hier allerdings ist eine mangelnde Bereitschaft festzustellen. Der Umsetzungsgrad der Landschaftspläne hinkt weit hinter den Vorstellungen zurück; im Bereich Neukirchen-Vluyn (Rechtskraft des Landschaftsplanes Moers/Neukirchen-Vluyn, April 1991) wurden bislang ca. 3 % der festgesetzten Anpflanzungsmaßnahmen umgesetzt. Bei Fortschreibung dieser Entwicklung würden bis zur vollständigen Umsetzung weitere 388 Jahre vergehen.

Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele sowie die Festsetzungen, insbesondere zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, sind auf den Raum und seine spezifischen Eigenschaften abgestimmt. Sie bieten also einen fachlichen Hintergrund für Kompensationsplanungen und Biotopverbundkonzepte. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete können als Planungsgrundlage herangezogen werden.

### **4.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn wurde am 17.10.1969 ver-

bindlich. Zwischendurch hat er eine Vielzahl von Änderungen erfahren.

Wenngleich der Flächennutzungsplan bereits vor mehreren Jahren aufgestellt wurde, kann er dennoch als planerische Vorarbeit herangezogen werden. Er stellt die Situation (Wald, Grünflächen, Gewässer etc.) dar, aufgrund der frühen Bearbeitungszeit jedoch vergleichsweise wenig Ziele für den landschaftsplanerischen Bereich.

Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Inhalten zeigen sich Anknüpfungspunkte für eine Vernetzung. Solche Anknüpfungspunkte sind beispielsweise Grünflächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB).

Für die weitere Bearbeitung wurden ausschließlich die Flächen herangezogen, wie sie im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Es wird nicht auf Grünflächen zurückgegriffen, die als solche in Bebauungsplänen festgesetzt sind. Bevor diese Vorgehensweise gewählt wurde, stand die Erörterung, ob und unter welchen Bedingungen größere, in Bebauungsplänen festgesetzte Grünflächen berücksichtigt werden müssen. Eine Überlegung war, dass auch Grünflächen eine ökologische Wertigkeit aufweisen und sich daran beurteilen lässt, ob sie als Planungsgrundlage einfließen. Eine fachlich fundierte Auswahl hätte jedoch einen vergleichsweise hohen Arbeitsaufwand bedeutet. Dieser Aufwand hätte aber nicht im Verhältnis zu den Zielen der Arbeit gestanden, wie sie in Abschnitt 3 „Ziele“ beschrieben sind. Ziel ist es, geeignete Standorte für Kompensationsflächen zu finden und dafür Eignungsräume im Stadtgebiet zu definieren. Das Ziel ist aber auch zu erreichen, ohne dass bis auf die Ebene der einzelnen Bebauungspläne vorgedrungen wird.

### 4.3 Freiflächenplan

Der Freiflächenplan Neukirchen-Vluyn ist als räumliche und inhaltliche Ergänzung des Landschaftsplanes anzusehen. Während der Landschaftsplan die im Zusammenhang bebauten Gemeindeflächen nicht erfaßt, durchziehen die Darstellungen des Freiflächenplanes diesen Raum; außerdem verzahnen seine Strukturen die Siedlungsflächen mit dem Freiraum. Der Freiflächenplan ist mit seinem Grundlagen- und Bewertungsteil Entscheidungshilfe für die Abwägung von Nutzungsansprüchen in der vorbereitenden Bauleitplanung. Er stellt die Freiflächenfunktion des Stadtgebietes dar und gibt die generellen grünordnungsplanerischen Ziele wieder. Der Freiflächenplan ist somit Bindeglied sowohl zwischen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung als auch zwischen der Bauleit- und Landschaftsplanung.

Das für den Siedlungsbereich entwickelte Grünsystem stützt sich auf vorhandene Grün- und Freiflächenressourcen und verknüpft sie netzartig. Es schafft die Anbindung des Innenbereiches an die freie Landschaft und basiert im wesentlichen auf zwei Elementen.

(1) Grünzüge als tragendes Gerüst der Freiflächenplanung sind zunächst Freiraum, der in einfachster Form einer – land-

oder forstwirtschaftlichen – Nutzung unterliegt; durch geeignete Wege, gegebenenfalls grüngestalterisch bearbeitet, sind die Grünzüge für die Erholung erschlossen. Je nach Anspruch und Bedarf erfahren Grünzüge eine Ergänzung um Kleingärten, Sport- und Spieleinrichtungen, Grünanlagen, Friedhöfe oder Vergleichbares.

(2) Grünverbindungen als Ergänzungen des Grünzügesystems werden dort geschaffen, wo der Bedarf für flächige Einrichtungen nicht gegeben oder aufgrund der Raumsituation nicht vorhanden ist. Sie bieten ein Wegenetz und verbinden Quell- und Zielpunkte des Fußgänger- und Radverkehrs zwischen städtischen Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Geschäftszentren).

### 4.4 Öko-Konto Neukirchen-Vluyn

Seit 1997 betreibt die Stadt Neukirchen-Vluyn die Bevorratung ökologischer Aufwertungsmaßnahmen zur späteren Verwendung bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Dem mit dem Kreis Wesel geschlossenen Vertrag liegt allerdings kein gemeindeweites, ökologisches Konzept zugrunde. Vielmehr werden Flächen in städtischem Besitz einzelfallweise – je nach Inanspruchnahme des Öko-Kontos –

Abb. 5

*Fläche des Öko-Kontos am Plankendickskendel: Rahmenpflanzung und extensive landwirtschaftliche Nutzung*



---

unter landespflegerischen Gesichtspunkten aufgewertet.

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren wird das Öko-Konto vielfach eingesetzt: entweder zum Ausgleich verbleibender Defizite bei städtischen Planungen; oder als Angebot an Dritte, bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (sogenannten Investorenmodellen) den Ausgleich ganz oder teilweise durch Ablösung zu schaffen.

Die bereits im bestehenden Öko-Konto erfaßten Flächen fließen als planerische Grundlage in die vorliegende Konzeption ein.

Während die ersten Flächen des Öko-Kontos noch ohne bewußten landschaftsplanerischen Kontext eingestellt wurden, greifen neuere Flächen fachlich bereits auf den Landschafts- und / oder Freiflächenplan zurück, und schaffen durch ihre Lage und Ausgestaltung Verknüpfungen.

#### **4.5 Landschaftspark NiederRhein**

Gemeinsam mit den Städten Kamp-Lintfort, Moers und Rheinberg entwickelt Neukirchen-Vluyn mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet den „Landschaftspark NiederRhein“. Wesentliche Ziele des Projektes sind die Entwicklung neuer wirtschaftlicher Strukturen und Handlungsfelder, die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie die Erschließung neuer Räume für Investoren. Neue Impulse werden dabei auch durch die Aufwertung der ökologischen Qualität des Raumes gesetzt. Eine ökologisch intakte, reizvolle Landschaft kann dann ebenso als Kulisse für attraktive Freizeit-, Sport- und Kulturangebote dienen.

Als Leitprojekt mit kurz- bis mittelfristigem Realisierungshorizont sind regionale Freiraumkorridore entlang von Wiesfurthgraben und Moersbach zu entwickeln, verknüpft mit dem Aufbau eines gemein-

samen Flächenpools<sup>3</sup> für Kompensationsmaßnahmen. Ein hierzu erstelltes Konzept definiert Eignungsräume für ökologische Aufwertungsmaßnahmen und schlägt vor dem Hintergrund eines Leitbildes geeignete Maßnahmen ohne unmittelbaren Flächenbezug vor. Damit ist eine besonders hohe Flexibilität gegenüber der Flächenverfügbarkeit gegeben: falls einzelne Flächen kurz- oder mittelfristig nicht zur Verfügung stehen, kann die für den Eignungsraum erforderliche ökologische Aufwertung dennoch auf anderen Flächen erzielt werden. Die eigentliche Maßnahmenplanung findet also erst statt, wenn ein Grundstück als Kompensationsfläche verfügbar ist.

---

<sup>3</sup> Die Bezeichnung 'Flächenpool' steht für die Bevorratung von Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind. Werden auf diesen Flächen bereits Maßnahmen umgesetzt, ohne dass eine Verpflichtung aufgrund eines Eingriffes besteht, kann die ökologische Aufwertung in einem 'Öko-Konto' erfasst werden (vgl. Kap. 5).

## 5 IDENTITÄT DES KOMPENSATIONS-KONZEPTE NV

Worin liegen nun die Merkmale des Kompensationskonzeptes NV? Was hebt dieses Konzept beispielsweise von Landschaftsplänen mit höherer Aussageschärfe oder von Ausgleichsflächenpools ab? Die folgenden Ausführungen werden diese Fragen beantworten, um die Identität des Kompensationskonzeptes NV aufzuzeigen.

Im Vergleich zum vorliegenden Konzept des gemeinsamen Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen im Landschaftsparks NiederRhein (vgl. Kap. 4.5) deckt das hier entwickelte Kompensationskonzept das gesamte Stadtgebiet von Neukirchen-Vluyn ab. Die Integration landschaftsplanerischer Instrumente – insbesondere der Biotopverbund – wird explizit vorgenommen. Die Darstellung von Eignungsräumen mit randlichen Unschärfen (also ohne Parzellenschärfe) löst bei Eigentümern und Nutzern nicht den Eindruck einer Flächenbeanspruchung aus.

Das Ziel soll nicht sein, „am Schluss“ Flächen zu haben, die in einen Ausgleichspool oder ein Öko-Konto eingespeist werden. Das Kompensationskonzept NV geht über diesen eindimensionalen Ansatz hinaus, indem es methodisch als gestuftes System angelegt ist.

Basierend auf den (1.) landschaftsräumlichen und planerischen Gegebenheiten wird es (2.) Räume ausweisen, in denen im landschaftsökologischen Zusammenhang Kompensationsmaßnahmen zu suchen und sinnvoll anzusiedeln sind. Damit wird die (3.) Einrichtung eines Flächenpools vorbereitet, der dann in ein (4.) Öko-Konto weitergeführt werden kann.

Die Bezeichnung 'Flächenpool' steht für die Bevorratung von Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet und verfügbar sind.

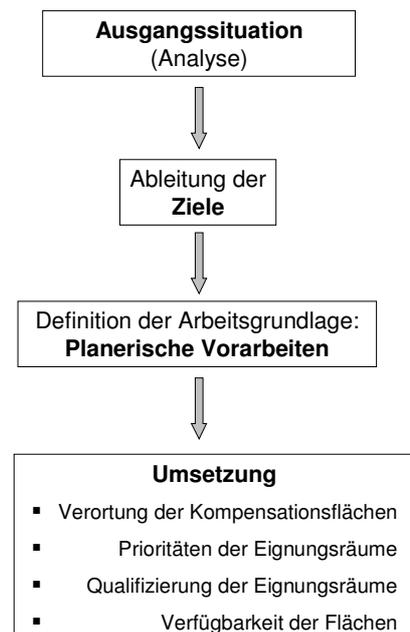


Abb. 6

Methodik des Kompensationskonzeptes NV

Werden auf diesen Flächen Maßnahmen umgesetzt, ohne dass eine Verpflichtung aufgrund eines Eingriffes besteht, kann die ökologische Aufwertung in einem 'Öko-Konto' erfaßt werden; sie steht dann im Bedarfsfall als Kompensation zur Verfügung.

Das Kompensationskonzept mit seinen Inhalten ist somit ein gesamtstädtisches / -räumliches Leitbild für die Anlage von Kompensationsflächen einschließlich begleitender Wirkungen für Natur und Landschaft.

Die Konzipierung dieses Leitbildes beruht auf der Berücksichtigung verschiedener fachlicher Kriterien, die allerdings nicht alleine aus dem Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes kommen können. Ebenso müssen Kriterien aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen und der erholungsorientierten Landschaftsgestaltung einfließen.

---

Ein weiteres Merkmal des Kompensationskonzeptes ist, dass es nicht auf eine kurzfristige Realisierung angelegt ist bzw. sein kann. Es hat einen längerfristigen Bezugsrahmen: zum einen, um konzeptionell geschlossene Strukturen ausbilden zu können und zum anderen, um als verlässliches und nachhaltiges Instrument der Stadtplanung wirken zu können.

Daran anknüpfend verfolgt das Konzept auch das Ziel, für die Kompensationsmaßnahmen nicht nur eine projektbedingte planungsrechtliche Legitimation zu haben, sondern über ihre Lage im natur- und landschaftsräumlichen Kontext eine größere ökologische Sinnhaftigkeit zu erhalten.

Über die Lage der Eignungsräume und damit letztendlich der Kompensationsflächen gelingt es wiederum, Biotopverbindungen zu schaffen und dem Ziel näher zu kommen, ein sehr großflächiges Biotopnetz zu knüpfen.

Anknüpfungspunkte sind in der Regel die flächigen Festsetzungen des Landschaftsplanes (z. B. Landschaftsschutzgebiete). Das wirft die Frage nach dem Verhältnis von Landschaftsplanung und Kompensationskonzept auf. Das Kompensationskonzept ist kein Ersatz für eine Landschaftsplanung, die das Ziel verfolgt, die Situation von Natur und Landschaft zu verbessern. Das Konzept wird vielmehr die Landschaftsplanung unterstützen. Wie die Erfahrungen bei der Umsetzung des Landschaftsplanes (vgl. Kapitel 4.1) und die Planungsgrundsätze bei neueren Landschaftsplänen im Kreis Wesel zeigen, wird sich die Landschaftsplanung zukünftig mit ihren Maßnahmen auf räumlich enger begrenzte Bereiche konzentrieren (müssen). Die Maßnahmenschwerpunkte der Landschaftsplanung werden in der ökologischen Aufwertung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten etc. liegen. Diese wiederum sind die „Ankerpunkte“, um weitere Flächen in die ökologischen Strukturen einhängen zu können.

Mit der Realisierung einer ökologischen Netzstruktur erhält auch das Landschaftsbild einen feingliedrigeren Charakter. Zudem wird dadurch das im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) vorgegebene Ziel der landschaftsorientierten Erholung unterstützt.

Des Weiteren wird die Absicht verfolgt, die Konflikte zwischen städtebaulich bedingter Freiraumbeanspruchung, naturschützenden und landschaftspflegerischen Maßnahmen einerseits sowie der originären Landnutzung andererseits nicht entstehen zu lassen bzw. zu minimieren. Dazu dient die Langfristigkeit des Kompensationskonzeptes. Es ist nicht auf die kurzfristige Umsetzung angewiesen und bietet mit Hilfe der Eignungsräume genügend Freiheitsräume, um potentielle Konfliktsituationen vermeiden zu können.

Nicht zuletzt besteht damit noch die Intention, Verfahren zu beschleunigen. Durch die Flächenbevorratung und die frühzeitigen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen steht ein kurzfristig aktivierbares Angebot an Flächen zur Verfügung. Darin liegen Vorteile für Investoren; das Kompensationskonzept ist somit auch ein Element der Wirtschaftsförderung, ohne dass aufgrund eines zeitlichen Realisierungsdruckes andere Ziele der Stadtentwicklung vernachlässigt werden müssen.

Das Kompensationskonzept der Stadt Neukirchen-Vluyn stellt sich somit als gesamträumliches Leitbild und als vielfältiger Unterstützungskanon für unterschiedliche Ziele der Stadtentwicklung dar.

Die bisher vorgestellten Arbeitsschritte und die Umsetzung der Konzeption sind zusammenfassend in der oben stehenden Grafik (Abb. 6) dargestellt.

## 6. UMSETZUNG

### 6.1 Maßgaben

Das Kompensationskonzept Neukirchen-Vluyn ist ein informelles Planungsinstrument und eine Zielformulierung.

Die Vorbedingungen für die Umsetzung des Kompensationskonzeptes zeigen, dass es sich dabei nicht um ein kurzfristiges Projekt handeln kann. Die Vielzahl der Bedingungen verlängert die Realisierungsdauer. Das zeigen beispielhaft der Freiflächenplan der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Landschaftsplan des Kreises Wesel.

Die Langfristigkeit der Umsetzung des Kompensationskonzeptes stellt Forderungen an das Planwerk. Es muss flexibel sein, um im jeweiligen zeitlichen Kontext Handlungsanweisungen geben zu können, ohne dass dabei der erforderliche Grad der Konkretisierung verloren geht.

### 6.2 Verortung der Kompensationsflächen

Die Arbeit am Kompensationskonzept begann damit, dass eine themenübergreifende Situationsanalyse vorgenommen wurde. Es wurde zusammengetragen und danach gefragt, welchen Anforderungen und Erwartungen sich Natur und Landschaft gegenübergestellt sehen. Themenübergreifend bedeutet, dass nicht ausschließlich der Siedlungs-

bereich wie beim Freiflächenplan oder nur der Freiraum wie beim Landschaftsplan betrachtet werden. Themenübergreifend heißt auch, dass neben den ökologischen Aspekten auch planungsrechtliche und stadtentwicklungspolitische sowie wirtschaftliche und soziale Facetten einbezogen wurden. Vielfach treten diese Belange mit ihren Entwicklungszielen in Konkurrenz zueinander.

Die Unterschiedlichkeit der Aspekte und die absehbaren Konfliktbewältigungen zeigten, dass themenbezogene und ad-hoc-Lösungen wenig Erfolg haben werden. Es musste ein Ansatz gefunden werden, der auf Langfristigkeit angelegt ist

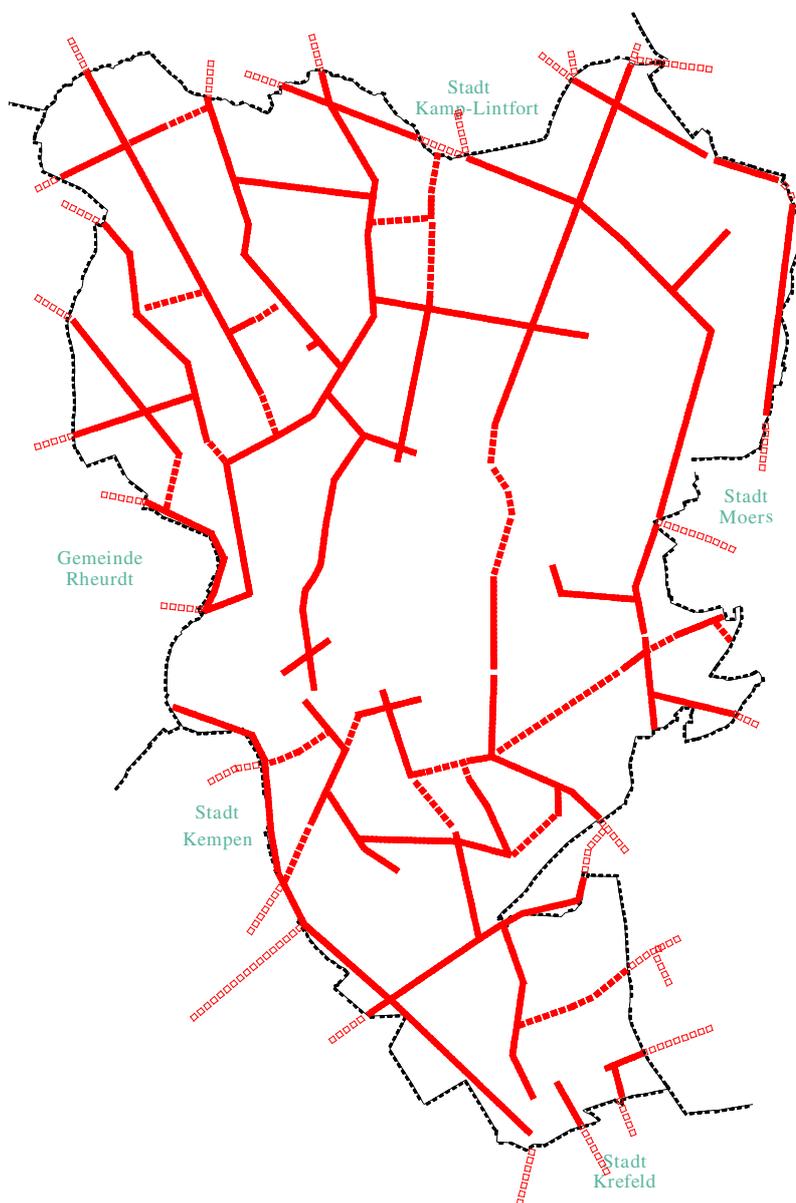


Abb. 7

Ökologisches Netz

---

– und damit Verlässlichkeit bietet – und der flexibel genug ist, verschiedene Belange zu integrieren. Da diese Belange sich alle räumlich niederschlagen, konnte nur auf der Grundlage vorhandener raumbezogener Planungen weitergearbeitet werden. Um der Forderung nach Langfristigkeit und Flexibilität gerecht zu werden, sollten Eignungsräume bestimmt werden. Mit Hilfe der Synopse der raumbezogenen Planungen und einem Zielekatalog ist es möglich, die Eignungsräume in ihrer Lage und Ausdehnung zu bestimmen. Dabei ist der einzelne Eignungsraum nicht als festumgrenzter Raumschnitt, sondern als Kontinuum mit nur annähernd bestimmten Grenzen zu verstehen.

Die Lage der einzelnen Eignungsräume orientierte sich an einem gesamtäumlichen Leitbild, für das die Knüpfung einer ökologischen Netzstruktur über das gesamte Stadtgebiet mit Anbindung an Strukturen in den Nachbargemeinden bestimmend war (s. Karte Abb. 7).

Die Anknüpfungspunkte sind Landschaftsteile mit einer höheren ökologischen Bedeutung. Dabei kann auf den Landschaftsplan und seine Festsetzungen zurückgegriffen werden.<sup>4</sup> Weitere Anknüpfungspunkte sind durch den Freiflächenplan und den Flächennutzungsplan vorgegeben. Die Verknüpfungen werden nicht nur zu bereits vorhandenen ökologisch bedeutenden Landschafts- und städtebaulichen Elementen hergestellt, sondern auch zu geplanten (s. Karte Abb. 9).

Um eine sinnvolle Netzstruktur zu erhalten, sind auf der einen Seite die Anknüpfungspunkte zu begründen. Auf der anderen Seite sind für die einzelnen Eignungsräume die fehlenden Funktionen aufzuführen und erfüllende Elemente zu

benennen, ohne dass bereits Maßnahmen mit konkretem Flurstücksbezug formuliert werden.

Die gewählte Maßstabsebene (Deutsche Grundkarte DGK, verkleinert) verschafft zum einen den Abstand zu Detailfragen und zum anderen den Überblick, um die großflächige Einsicht in Defiziträume zu bekommen. Mit diesem Arbeitsansatz ist es nicht bereits von Anfang an nötig, aufwendige ökologische Gutachten zu erarbeiten. Durch gute Orts- und Gebietskenntnisse besteht die Möglichkeit, Eignungsräume zu definieren und festzulegen.

In dieser Vorgehensweise liegt der Vorteil, dass Kosten gespart und der Personaleinsatz auf ein vertretbares Maß begrenzt werden; ebenso wird in der Regel die fachpersonelle Ausstattung auch kleiner Kommunen ausreichen, ein planerisch abgesichertes Kompensationskonzept zu erstellen. Das schließt aber nicht aus, dass nicht punktuell vertiefende Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Eine fehlende visuelle Verknüpfung bedeutet nämlich nicht zugleich, dass in diesem Bereich ökologische Defizite vorliegen.

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen zeigen dieses Vorgehen und die grundsätzliche Anlage des Kompensationskonzeptes NV ihre Stärke bzw. Flexibilität und Nachhaltigkeit. Die Eignungsräume sind in ihrer Lage und mit ihren Anknüpfungspunkten nicht unverrückbar. Sie können aufgegeben werden, wenn das Leitbild nicht (mehr) erfüllt werden kann. Andererseits lassen sich Eignungsräume ergänzen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.

### **6.3 Prioritäten der Eignungsräume**

Das Kompensationskonzept stellt eine Angebotsplanung dar, die einerseits negative Entwicklungen der Eingriffsregelung beheben kann, andererseits als Service-

---

<sup>4</sup> Wie in Kapitel 5 ausgeführt, stehen der Landschaftsplan und das Kompensationskonzept bei der räumlichen Zuordnung und Realisierung von Maßnahmen nicht in Konkurrenz zueinander.

leistung für die Planungen Dritter wie auch für stadteigene Projekte dient.

Die aufgeführten Kompensationsansätze lassen sich sukzessive in Maßnahmen überführen, je nach Flächenverfügbarkeit und Kompensationsbedarf. Es besteht kein Zwang, alle benannten ökologischen Defizite ad hoc zu beheben; vielmehr können günstige Umstände (Gründerwerb ohne Handlungsdruck) und Maßnahmenbündelungen Kostenvorteile bringen. Eine zeitverbindliche Prioritätenliste, die es sequentiell abzuarbeiten gilt, ist nicht erforderlich.

Andererseits kann eine Leitlinie förderlich sein, um einzelne Maßnahmen, die der Vernetzung dienen können, in ihrer Bedeutung einschätzen zu können. Ausgehend vom Zielkonzept Neukirchen-Vluyn (siehe Kapitel 2.4) und unter der Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit bietet es sich an, den Maßnahmen eine höhere Wertigkeit und Wichtigkeit zuzuordnen, die in Landschaftsbereichen mit einem hohen Veränderungsdruck liegen.

Bei Vorlage (tier-)ökologischer Gutachten ließen sich Prioritäten hinsichtlich der schnellen Verknüpfung von (Teil-)Lebensräumen setzen. Auch hier zeigt das Konzept ausreichend Flexibilität: liegen neue

Erkenntnisse vor, lassen sich die Prioritäten ebenfalls neu setzen.

Um Prioritäten setzen zu können, wird auf die relevanten Aussagen des Zielkonzeptes NV zurückgegriffen. Im Vordergrund steht dabei, die Eignungsräume da vorrangig mit Flächen und Maßnahmen zu füllen, wo das Naturpotential gesichert und gestärkt wird.

Eine weitere Prioritätensetzung ergibt sich daraus, dass Neukirchen-Vluyn als Wohn-gemeinde mit ansprechenden Naherholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft geschätzt wird. Dadurch sollten auch die Eignungsräume in den Naherholungsbereichen vorrangig aktiviert werden. Das dient dazu, diese Teilbereiche sowohl attraktiver zu machen als auch einen Ausgleich zur Nutzungsbeanspruchung zu schaffen.

#### **6.4 Qualifizierung der Eignungsräume**

Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind dort anzusetzen, wo der Landschaftsraum Defizite aufweist. So kann aufgrund einer Situationsbeschreibung in Verbindung mit den Aussagen des Landschaftsplanes zur Entwicklung der Landschaftsräume das Eignungspotential

Abb. 8

*Blick von der Halde  
Norddeutschland  
Richtung Westen:  
Eignungsraum 2*



---

begründet werden.

Unter Einbeziehung der Natur- und Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz lassen sich die Eignungsräume so qualifizieren, daß Kompensationsflächen und -maßnahmen zu Bausteinen des Biotopverbundes werden.

Aufgrund der Merkmale eines Eignungsraumes, seines Entwicklungszieles und der zu verknüpfenden Landschaftsräume empfehlen sich Maßnahmen und Landschaftselemente zu seiner ökologischen Aufwertung.

Eignungsraum Nr.	Bezeichnung der Lage	Situation	Aussage Landschaftsplan	Verknüpfung von ...	auszustatten mit ... [Empfehlung]
1	östlich Vluynbusch	großflächige Ackerschläge, einzelne Hoflagen mit hofnaheem Grünland	EZ <sup>5</sup> Anreicherung ergänzende, biotopverbindende, das Landschaftsbild belebende Gehölzpflanzungen entlang von Gräben, Wegen und Straßen	Waldflächen Vluynbusch / Niederungsbereich Schwanenbrückskendel	landwirtschaftliche Extensivierung, ggf. Ergänzung des hofnahen Grünlandes, Streuobstwiesen, Baumreihen, Einzelbäume
2	Neenrathstraße	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge; vorhandene und geplante Waldflächen	EZ Anreicherung biotopvernetzende Gehölzanpflanzungen entlang von Straßen und Feldwegen	Waldflächen westlich Halde Norddeutschland / Waldstreifen nördlich der Geldernschen Straße	Aufforstung alternativ: landwirtschaftliche Extensivierung, Feldraine, Hecken
3	Auf der Boschheide / Nordwest	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge		Niederungsbereich Plankendickskendel / Waldstreifen nördlich der Geldernschen Straße	Aufforstung
4	Auf der Boschheide			Waldstreifen nördlich der Geldernschen Straße / gut strukturierte Kulturlandschaft Boschheide	landwirtschaftliche Extensivierung, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Baumreihen
5/6	südlich Vluynbusch	großflächige Ackerschläge, einzelne Hoflagen mit hofnaheem Grünland, Wald	EZ Anreicherung ergänzende, biotopverbindende, das Landschaftsbild belebende Gehölzpflanzungen entlang von Gräben, Wegen und Straßen	Niederungsbereich Köhrrahmsley / Niederungsbereich Schwanenbrückskendel	landwirtschaftliche Extensivierung, ggf. Ergänzung des hofnahen Grünlandes, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Baumreihen

<sup>5</sup> EZ Entwicklungsziel

Eignungsraum Nr.	Bezeichnung der Lage	Situation	Aussage Landschaftsplan	Verknüpfung von ...	auszustatten mit ... [Empfehlung]
7	nördlich Hochkamer	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge		gegliederter Acker-Grünlandbereich Spickerbruch / Waldflächen Gülixberg	landwirtschaftliche Extensivierung, Feldraine, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
8	westlich Hochkamer	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge		unterbrochener Niederungsbereich der Köhrrahmsley	Grabenum- und -ausbau, landwirtschaftliche Extensivierung, Ausdehnung der Grünlandnutzung
9	nördlich Schloß Bloemersheim	Intensivlandwirtschaft Acker und Obstanbau, geplante Waldfläche		südliche Waldflächen Vluynbusch / Nieper Altrheinrinne	landwirtschaftliche Extensivierung, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Baumreihen
10	östlich Niederberg	bergbaulich überprägte Grabenniederung	außerhalb des Geltungsbereiches	Niederungsbereiche Donke Hasselt / Niederungsbereich Ophülsgraben / Wiederherstellung Kleiner Hugengraben	Grabenum- und -ausbau, Wiederherstellung des Gewässerregimes
11	Grotfeld	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge	EZ Anreicherung biotopvernetzende Gehölzpflanzungen an Nutzungsgrenzen, Straßen und Wegen	Kulturlandschaft um Grotfeldshof / Niederungsbereich Moersbach	landwirtschaftliche Extensivierung, Feldraine, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
12	An Böschmann			Niederungsbereich Achterathsheidegraben / Kulturlandschaft um Grotfeldshof	landwirtschaftliche Extensivierung, ggf. Ergänzung des hofnahen Grünlandes, Streuobstwiesen, Feldraine, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

Eignungsraum Nr.	Bezeichnung der Lage	Situation	Aussage Landschaftsplan	Verknüpfung von ...	auszustatten mit ... [Empfehlung]
13	Weimannsfeld	großflächige Ackerschläge, einzelne Hoflagen mit hofnaheem Grünland, Rohstoffgewinnung	EZ Anreicherung biotopvernetzende Gehölzpflanzungen an Nutzungsgrenzen, Straßen und Wegen; extensive Grünlandbewirtschaftung; Renaturierung nach Abgrabung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes	Niederungsbereich Ophülsgraben / Niederungsbereich Achterathsheidengraben	landwirtschaftliche Extensivierung, ggf. Ergänzung des hofnahen Grünlandes, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Baumreihen
14	Süsselheide	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge	EZ Anreicherung biotopvernetzende, das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Wegen; Erhöhung des Grünlandanteils, extensive Bewirtschaftung	Kulturlandschaft Süsselheide / Niederungsbereich Plankendickskendel	landwirtschaftliche Extensivierung, Ausdehnung der Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen
15	westlich Süsselheide	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge	EZ Anreicherung gliedernde, das Landschaftsbild belebende und biotopvernetzende Gehölzpflanzungen entlang von Gräben, Wegen und Nutzungsgrenzen; Erhöhung des Grünlandanteils, extensive Bewirtschaftung;	Nieper Altrheinrinne / Niederungsbereich Plankendickskendel	landwirtschaftliche Extensivierung, Ausdehnung der Grünlandnutzung, Ergänzung des hofnahen Grünlandes, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Grabenum- und -ausbau, Wiederherstellung des Gewässerregimes
16	östlich Süsselheide	großflächige Ackerschläge, einzelne Hoflagen mit hofnaheem Grünland	Wiedervernässung trockenfallener Grabenabschnitte	Kulturlandschaft Süsselheide / Niederungsbereich Ophülsgraben	
17	Selster Winkel	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge		Nieper Altrheinrinne / Niederungsbereich Plankendickskendel	

Eignungsraum Nr.	Bezeichnung der Lage	Situation	Aussage Landschaftsplan	Verknüpfung von ...	auszustatten mit ... [Empfehlung]
18	Wasserwerk	Wassergewinnungsanlage, großflächige Ackerschläge		Kulturlandschaft Süsselheide / Niederungsbereich Inneboltsgraben	
19	Drölschenfeld	großflächige Ackerschläge, einzelne Hoflagen mit hofnahem Grünland		Niederungsbereich Ophülsgraben / Niederungsbereich Inneboltsgraben	
20	nördlich Luit	großflächige, unstrukturierte Ackerschläge	EZ Anreicherung biotopvernetzende, das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzpflanzungen entlang von Straßen und Wegen; Erhöhung des Grünlandanteils, extensive Bewirtschaftung	Nieper Altrheinrinne / Niederungsbereich Achterathsheidengraben (Stadtgebiet Moers)	landwirtschaftliche Extensivierung, Ausdehnung der Grünlandnutzung, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Feldraine, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

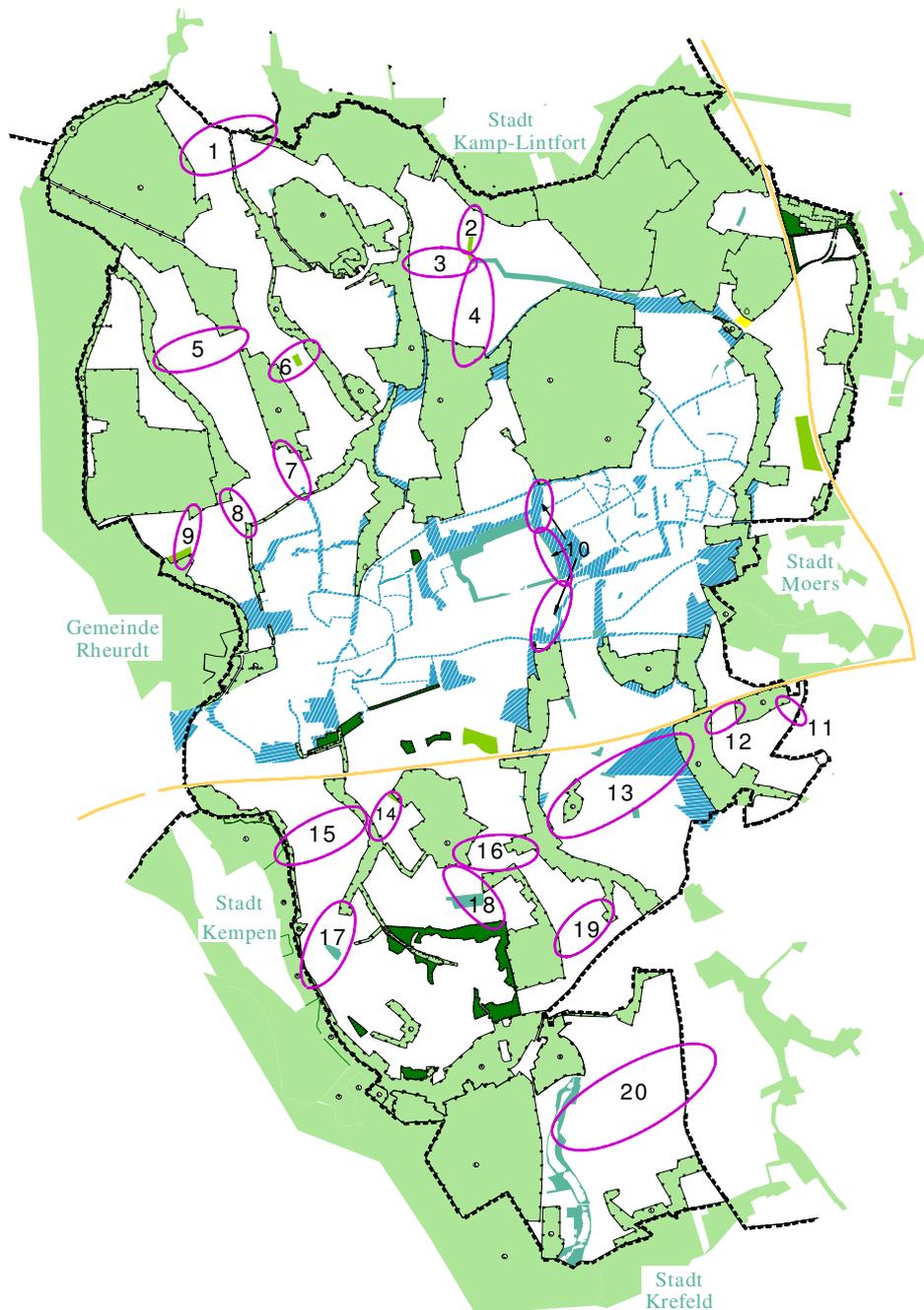


Abb. 9  
Eignungsräume

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Anstrengungen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern, haben in den letzten Jahren ihre Prägespuren hinterlassen. So sind bei der städtebaulichen Planung Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden bzw. zu minimieren und gegebenenfalls zu kompensieren. Vorhaben sind auf ihre Umweltverträglichkeit zu überprüfen. Der Umweltbericht wurde Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Mit der Vielzahl der Absichten und Ziele wird aber auch eine Konkurrenzsituation geschaffen. Diese äußert sich am deutlichsten in der intensiven Nachfrage nach Flächen, um die verschiedenen Vorgaben bedienen zu können.

Nachdem die Sicherung und Bewahrung einzelner Flächen in ihren natürlichen und landschaftlichen Eigenarten weitgehend erfüllt ist, müssen weitergehende Ziele verfolgt werden.

Die Schaffung des Biotopverbundes rückt nunmehr in den Mittelpunkt der natur-

---

schutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Biotopverbund steht als weiteres Ziel, die vielfältige Flächennachfrage mit Hilfe eines Konzeptes zu ordnen.

Die Gemeinden werden bei der Umsetzung gefordert sein und ihnen sind die passenden Werkzeuge an die Hand zu geben. Für die Realisierung des Biotopverbundes sind jedoch keine völlig neuen Instrumente zu schaffen, sondern bereits vorhandene können genutzt werden:

- Landschaftspläne mit ihren Festsetzungen (Landschafts- und Naturschutzgebiete)
- Flächennutzungspläne mit der Darstellung vorhandener und geplanter Waldflächen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen aus Öko-Pools und Öko-Konten
- Darstellungen aus Freiflächen- und Biotopmanagementplänen

Diese Planwerke bieten die räumlich-fachlichen Voraussetzungen, um einzelne Flächen in den Kontext naturschützender und landschaftspflegerischer Ziele einordnen zu können.

Bei frühzeitiger Beschäftigung mit dem Thema können Kopplungsüberlegungen angestellt sowie Synergien erkannt und auch genutzt werden.

Das Kompensationskonzept Neukirchen-Vluyns ist somit ein gesamtstädtisches / -räumliches Leitbild, dessen Umsetzung als langfristige Maßnahme angelegt ist. Es dient nicht nur den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege, sondern ist ein nachhaltiges Instrument der Stadtentwicklungsplanung. Der Beitrag besteht darin, städtebauliche Verfahren zu beschleunigen, indem sich durch die Bevorratung kurzfristig Flächen aktivieren lassen.

Ein weiteres wesentliches Merkmal ist die Langfristigkeit. Dadurch lassen sich Zwangssituationen umgehen, kurzfristig Kompensationsflächen finden und gestalten zu müssen und damit Konflikte mit der Landwirtschaft zu provozieren.

Insgesamt stellt sich das Kompensationskonzept als vielfältiger Unterstützungskanon unterschiedlicher Ziele der Stadtentwicklung dar. Das Denken über die Gemeindegrenzen hinaus sichert, daß lokale Biotope zu einem landesweiten Netz geknüpft werden.

---

## 8. QUELLEN UND LITERATURVERZEICHNIS

BUCHNER, W. 2004: Hecken gegen Wind und Wetter. In: LZ Rheinland, Nr. 11, 2004, S. 17-21.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HG.) 2001: Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

HACHTEL, M. ET AL. 2003: Förderung der 20-jährigen Flächenstilllegung. In: LÖBF-Mitteilungen, Nr. 3, 2003, S. 23-30.

JESSEL, B. 2001: Ökologischer Landbau als Ausgleichsmaßnahme. In: Garten + Landschaft, Heft 8, 2001, S. 12-15.

KREIS KLEVE: Natur- und Landschaftsschutzgebiete (lt. Mitteilung von 2003).

KÖTTER, TH. 2003: Strategisches Flächenmanagement für Flächen- und Maßnahmenpools. In: FuB, Heft 2, 2003, S. 55-65.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN LÖBF / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN LAFAO / WERKSTATT FÜR LANDSCHAFTS- UND FREIRAUM-ENTWICKLUNG (HG) 1995: Das Öko-Konto.

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN MSWKS / MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN MUNLV (HG.) 2002: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

SCHÖPS, A. UND SZARAMOWICZ, M. 2003: Die Flächenagentur Kulturlandschaft Havel – Poolträger und regionaler Akteur. In: Stadt + Grün, Heft 7, 2003, S. 36-39.

KREIS VIERSEN (HG.): Landschaftsplan (lt. Mitteilung von 2003).

KREIS WESEL (HG.) 1991: Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Moers / Neukirchen-Vluyn.

KREIS WESEL (HG.) 1991: Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Kamp-Lintfort.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN WESTFALEN-LIPPE UND RHEINLAND (HG.) 2003: Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht.

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF (HG.) 2000: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99).

STADT KREFELD (HG.) : Landschaftsplan (lt. Mitteilung von 2003).

STADT NEUKIRCHEN-VLUYN (HG.) 1969: Flächennutzungsplan vom 17.10.1969 einschl. der Änderungen bis 2004.

STADT NEUKIRCHEN-VLUYN (HG.) 1983: Freiflächenplan vom 19.12.1983.

STADT NEUKIRCHEN-VLUYN (HG.) 1997: Öko-Konto

STADT NEUKIRCHEN-VLUYN (HG.) 2001: Zielkonzept Neukirchen-Vluyn.